

Schriftliche Anfrage an den Magistrat der Stadt Obertshausen nach § 50 Abs. 2 HGO
--

Anfrage durch: Anfrage an den Magistrat der Stadt Obertshausen gemäß § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.08.2016 wird mitgeteilt

Eingang: 30.08.2016

Vorgangsnr.: 7/16

Betreff: Verkehrsüberwachung „Anlieger frei“- Straßen

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

- Frage**
- 1. Wie oft finden in den „Anlieger frei“-Straßen in Obertshausen Routinekontrollen der durchfahrenden Verkehrsteilnehmer statt?**
 - 2. Wann und in welchen Straßen wurden im Jahr 2016 solche Kontrollen durchgeführt?**
 - 3. Wurden bei diesen Kontrollen Ordnungswidrigkeiten festgestellt und geahndet und falls ja, wieviele?**
 - 4. Wurden die „Verkehrssünder“ über die Konsequenzen ihres Fehlverhaltens aufgeklärt?**
 - 5. Wurden besondere Schwerpunkte festgestellt und wenn ja, in welchen Straßen?**

In Straßen mit beschränkenden Verkehrszeichen finden im Rahmen der Verkehrsüberwachung immer wieder Kontrollen statt (insbesondere bei Durchfahrtsverboten für Lkws, wie z. B. in der Leipziger Straße). Hier ist eine Kontrolle möglich und eine Ahndung erfolgsversprechend.

Die „Verkehrssünder“ werden dann auch über ihr Fehlverhalten aufgeklärt. Die Konsequenzen spüren sie in der Regel sofort, nämlich mit dem konkreten Verwarngeldangebot und dem unmittelbaren Vereinnahmen desselben.

Anders und deutlich schwieriger gestaltet sich dies bei „Anlieger frei-Straßen“. Hier im Einzelfall dem Durchfahrenden nachzuweisen, dass er in der betreffenden Straße kein Anliegen hatte, ist so gut wie unmöglich bzw. vor Gericht kaum durchzusetzen. Es werden zwar immer wieder durch die Ordnungspolizei Verkehrskontrollen durchgeführt und die durchfahrenden Verkehrsteilnehmer befragt, aber Antworten wie „ich wollte Herrn XY besuchen, habe aber gesehen, dass sein Auto nicht im Hof steht und bin daher weitergefahren“ können im Einzelfall nicht wiederlegt werden.

Die Arbeit der Ordnungspolizei vollzieht sich daher in erster Linie auf Bereiche, in denen **tatsächlich** eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht oder droht, z. B. die Baustellenüberwachung, auf Unfallschwerpunkte oder bekannte Gefahrenpunkte, wie z. B. Schulen und Kitas.

Da die meisten „Anlieger frei-Straßen“ schon seit Jahrzehnten als solche beschildert sind, wird die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der aktuellen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, künftig im Einzelfall die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Anordnungen überprüfen.

Obertshausen, den 26.10.2016



Möser

Erster Stadtrat

<u>Bearbeitungsvermerk:</u>

Antwort erfolgte in der

Stadtverordnetenversammlung am: _____

Veröffentlicht im Internet am: _____